

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Unsere Einkaufsbedingungen gelten insbesondere auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind im Vertrag schriftlich niederzulegen. Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur für den unternehmerischen und öffentlichen Bereich gemäß § 310 Abs. 1 BGB.

1. Angebot

- 1 Auf jedem Angebot ist – soweit vorhanden – unsere Anfrage-Nummer zu vermerken. Ausarbeitung und Abgabe von Angeboten erfolgt für uns in jeder Hinsicht unverbindlich und geht ausschließlich zu Lasten des Anbietenden. Die Vergabe des Auftrags erfolgt von uns nach freiem Ermessen.
- 2 Wir erwarten Ihr Angebot innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Eingang unserer Anfrage bei Ihnen, falls nicht ausdrücklich ein anderer Termin von uns angegeben wird. Sollten Sie diesen Zeitraum nicht einhalten können, ist ein Zwischenbescheid erforderlich.
- 3 Besuche zum Zweck einer mündlichen Rücksprache bitten wir vorher zu vereinbaren.

2. Auftrag – Bestätigung – Unterlagen

- 1 Aufträge werden von uns schriftlich erteilt. Mündliche Vereinbarungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Rechtsverbindlichkeit einer schriftlichen Bestätigung.
- 2 Jeder Auftrag ist uns innerhalb von 3 Tagen mit Angabe des Preises und der Lieferzeit schriftlich zu bestätigen (Auftragsbestätigung).
- 3 Der gesamte Schriftwechsel mit uns ist unter Angabe der Auftrags-Nummer und des Datums zu führen.
- 4 An von uns zu Verfügung gestellten Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung unseres Auftrags zu verwenden; nach Abwicklung des Auftrags sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheimzuhalten. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vertrages fort; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt wird, ohne dass eine Vertragsverletzung des Lieferanten hierfür ursächlich ist.
- 5 Die Annahme von unfrankierten sowie Nachnahmesendungen kann von uns abgelehnt werden.

3. Preise

- 1 Die in dem Auftrag ausgewiesenen Preise sind fest und verbindlich und schließen – falls nicht anders vereinbart – Verpackung und Lieferung frei Haus ein.
- 2 Preisvorbehalte erkennen wir nicht an.

4. Lieferfrist

- 1 Die in dem Auftrag angegebene Lieferfrist ist verbindlich.
- 2 Die Lieferfrist zählt vom Datum der Auftragserteilung an. Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Vorschriften, wenn er nicht innerhalb der vereinbarten Frist liefert. Für die Einhaltung der Lieferfrist ist die Anlieferung der Ware an der von uns benannten Lieferanschrift maßgeblich.
- 3 Sobald der Lieferant damit rechnen muss, dass ihm die Lieferung ganz oder teilweise nicht rechtzeitig gelingen wird, hat er dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.

5. Lieferung und Versand

- 1 Die Lieferung erfolgt – sofern nicht anders vereinbart – frei Haus. Die Leistungs- und Vergütungsgefahr geht mit Ablieferung und nach erfolgter Entladung der Waren an der von uns benannten Lieferanschrift auf uns über.
- 2 Für die Erfüllung der aufgegebenen Versandvorschriften trägt der Lieferant die alleinige Verantwortung. Er haftet demzufolge für Mehrfrachten, Beschädigungen und Verlust der Sendungen, falls die Anschrift unzureichend oder falsch ist.
- 3 Warenanlieferung kann nur von montags bis donnerstags von 7.00 – 14.00 Uhr, freitags von 7.00 – 13.00 Uhr erfolgen. Eine Warenanlieferung an Feiertagen ist ausgeschlossen.
- 4 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe unserer Auftrags-Nummer und – soweit vorhanden – der CODAN Teile- bzw. Sachnummer beizufügen.

6. Gewährleistung

- 1 Mängelrügen sind auf jeden Fall rechtzeitig erfolgt, wenn sie bei offenen Mängeln innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen nach Ablieferung der Ware, bei versteckten Mängeln innerhalb von 10 Arbeitstagen seit Entdeckung mündlich erhoben oder schriftlich abgesandt werden. Bei der Berechnung der Frist wird der Tag nicht mitgerechnet, an dem die Ablieferung oder die Entdeckung erfolgt; Sonnabende sind keine Arbeitstage. Liegen bei der Ablieferung keine ordnungsgemäßen Versandpapiere vor und ist deshalb eine Untersuchung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht möglich oder unangemessen erschwert, beginnt die Frist bei offenen Mängeln nicht mit der Ablieferung, sondern mit dem Eingang der ordnungsgemäßen Versandpapiere. Die vorstehenden Regelungen gewähren eine Mindestfrist für die Erhebung von Mängelrügen; sie schließen nicht aus, dass nach den Umständen des Einzelfalles eine spätere Rüge als unverzüglich anzuerkennen ist.
- 2 Wir sind zur Selbstnachbesserung (auch unter Einschaltung Dritter) auf Kosten des Lieferanten berechtigt, wenn wir dem Lieferanten zuvor eine angemessene Nachfrist zur Nacherfüllung gesetzt haben. Sofern dies durch ein besonderes Interesse gerechtfertigt, insbesondere zur Abwendung von erheblichem Schaden erforderlich ist, sind wir zur sofortigen Selbstnachbesserung berechtigt. Eine Fristsetzung zur Nacherfüllung ist auch dann entbehrlich, wenn der Lieferant erklärt hat, dass wir die Nachbesserung auf seine Kosten selbst vornehmen sollen.
- 3 Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate ab Ablieferung der Ware.
- 4 Unsere Rechte aus §§ 478, 479 BGB bleiben unberührt.
- 5 Im Übrigen richtet sich die Gewährleistung nach den gesetzlichen Regelungen.

7. Haftung

- 1 Der Lieferant stellt uns auf erstes schriftliches Anfordern von allen Ansprüchen Dritter, insbesondere Produkthaftungs- und vertraglichen Schadensersatzansprüchen frei, die ihre Ursache in einem Mangel der Ware haben, für den der Lieferant verantwortlich ist.
- 2 Der Lieferant verpflichtet sich eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer angemessenen Deckungssumme zu unterhalten und uns diese auf Aufforderung nachzuweisen. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
- 3 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.

8. Gewerbliche Schutzrechte

- 1 Werden wir in Bezug auf die vom Lieferanten gelieferte Ware von einem Dritten wegen Verletzung gewerblicher Schutzrechte in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns – unbeschadet weiterer Ansprüche – auf erstes schriftliches Anfordern, von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungsverpflichtung des Lieferanten umfasst auch alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen.

9. Rechnung und Zahlung

- 1 Für jeden Auftrag ist eine gesonderte Rechnung auszustellen. Duplikate sind als solche zu kennzeichnen. Auf den Rechnungen sind unsere Auftrags-Nummer, das Datum des Auftrags und – soweit vorhanden – die CODAN Teile- bzw. Sachnummer anzugeben. Bei Rechnungserteilung ohne entsprechende Kennzeichnung gelten die betreffenden Rechnungen bis zur Klarstellung durch den Lieferanten als nicht erteilt. Keinesfalls dürfen Rechnungen der Ware beigefügt werden.
- 2 Zahlungen leisten wir innerhalb von 14 Tagen abzgl. 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto, sofern nichts anderes vereinbart ist. Die Zahlungsfrist beginnt ab Lieferung und Erhalt der Rechnung, sofern diese den im vorstehenden Absatz beschriebenen Anforderungen genügt.
- 3 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

10. Erfüllungsort – Anwendbares Recht – Gerichtsstand

- 1 Erfüllungsort für die Lieferung ist der Bestimmungsort, für die Zahlung – sofern nicht anders vereinbart – Lensahn/Holstein.
- 2 Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten gilt ausschließlich das zwischen Inländern anwendbare Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) wird ausgeschlossen.
- 3 Sofern der Lieferant Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist, ist Gerichtsstand Oldenburg/Holstein. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch bei dem für den Geschäftssitz des Lieferanten zuständigen Gericht zu verklagen.

11. Sonstige Vereinbarungen

- 1 Einen erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalt an der gelieferten Ware erkennen wir nicht an.
- 2 Eine Abtretung der auf Grund unseres Auftrags sich ergebenden Forderungen wird erst wirksam, wenn wir unser Einverständnis dazu gegeben haben.